

**SALT Charter GmbH**  
Bismarckstr. 57  
66121 Saarbrücken

Tel.: 0681/96 707 77  
Fax: 0681/96 707 10

**Pro Forma Rechnung für Ihre Charterversicherung**  
Rechnungsnummer: *(Bitte Vertragsnummer angeben)*

Sehr geehrter Chartergast,

genießen Sie Ihren Chartertörn von der Buchung bis zum letzten Urlaubstag! Mit dem Charterversicherungspaket können Sie sorglos reisen:

Die Skipperhaftpflichtversicherung, die Reiserücktrittskostenversicherung, die Reiseunfall- und die Reisekrankenversicherung bietet Ihnen und Ihrer Crew Sicherheit.

Das ganze Paket kostet nur EUR 110,- und gilt weltweit für den Skipper und bis zu 9 Crewmitgliedern für maximal 60 Reisetage.

Bestellen Sie das Charterpaket mit den beiliegenden Formularen. Zahlen Sie bequem per Überweisungsauftrag, welcher gleichzeitig Ihr Versicherungsnachweis ist. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Abbuchung von Ihrem Konto. Es wird keine gesonderte Rechnung oder Police ausgestellt. Die Daten des Törns und eine Crew-Liste mit den Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer muss Pantaenius mit Abschluss des Charter-Paketes zur Verfügung gestellt werden. Nutzen Sie dafür unser Formular: **CREW-Liste**. Ergänzungen oder Streichungen in der Crew-Liste können bis zum Reisebeginn vorgenommen werden.

Bei weiteren Fragen zum Produkt wenden Sie sich bitte an:

Frau Nermin Aydemir, Tel.: +49 40 37 09 12 07, [naydemir@pantaenius.com](mailto:naydemir@pantaenius.com)

Sofern Sie die Versicherung abschließen möchten, überweisen Sie bitte 110,00 EUR innerhalb von 10 Tagen unter Angabe der o.g. Rechnungs- und Kundennummer auf das Konto von SALT Charter GmbH; Kto.-Nr. 74 212 382 bei der Sparkasse Saarbrücken (BLZ 590 501 01).

Bitte beachten Sie, dass keine Deckung seitens der Versicherung besteht, wenn die Prämienzahlung zu spät auf unserem Konto eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Vogel

SALT Charter GmbH

## **BEDINGUNGEN ZUM CHARTER-VERSICHERUNGSPAKET**

### **Bedingungen zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung**

#### **1. Versichert sind:**

- a) die gesetzliche Haftpflicht von Skipper und Crew aus dem Gebrauch des gecharterten Bootes und seiner Beiboote.
  - b) Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander bei Personenschäden (Skipper und Crew); Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 150,- je Schadenereignis betragen.
  - c) Die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.
2. Die Deckung gilt weltweit.
3. Die Versicherungssumme beträgt pauschal für Personen- und/oder Sachschäden EUR 1,5 Mio.. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die sogenannte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers, einschließlich Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens, werden nicht als Leistungen auf die betreffende Versicherungssumme angerechnet. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse während der Laufzeit des Charter-Versicherungspaketes ist begrenzt auf das Doppelte der betreffenden Versicherungssumme.
- Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### **4. Nicht versichert sind:**

- a) **Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst;**
- b) **Schäden an der gecharterten Yacht, deren Zubehör und Ausrüstung sowie Beiboote;**
- c) **Schäden an geliehenen Sachen oder Gegenständen;**
- d) **Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.**
- e) **Versicherungsansprüche aller Personen, die das haftungsauslösende Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt haben.**
- f) Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Schiffes in einem ausländischen Hafen ist die erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- g) Haftpflichtansprüche aufgrund nichtdeutscher gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter („Punitive Damages“) gerichtet sind.
- h) Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbrin-

gen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben.

#### **5. Andere Versicherungen, insbesondere die Wassersport-Haftpflicht-Versicherung des Vercharterers, gehen dieser Versicherung voran (Subsidiarität).**

### **Bedingungen zur Reise-Unfallversicherung**

1. Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken und Benutzen des gecharterten Bootes und seiner Beiboote auf privaten Fahrten und Regatten sowie während des Festmachens, des Liegens, der Benutzung in Häfen und des Landgangs.
2. Versicherte Personen sind der Skipper und die Crew.
3. **Das Höchstalter der zu versichernden Personen beträgt 75 Jahre.**
4. Die Versicherungssummen betragen:  
EUR 75.000,- für den Todesfall  
EUR 150.000,- für den Invaliditätsfall  
Die vorgenannten Versicherungssummen stehen jedem Crew-Mitglied, auch Kindern, nach dem Pauschalssystem zur Verfügung.
5. Pauschalssystem heißt, dass jedes Crew-Mitglied mit dem der Anzahl der beteiligten Crew-Mitglieder entsprechenden Teilbetrag der Versicherungssumme versichert ist.
6. Bergungskosten werden mit EUR 25.600,- eingeschlossen, jedoch nicht mehr als EUR 5.000,- pro Person.
7. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für: gegen Entgelt angestellte Mannschaftsmitglieder; Personen, die Wasserskilauen oder Parasailing betreiben; Taucher; Personen, die an Motorbootrennen teilnehmen.
8. Der Versicherungsschutz wird gemäß den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) abgeschlossen.

9. Abweichend zu den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen AUB 88 wird die Versicherungssumme bis zum 75. Lebensjahr in voller Höhe ausbezahlt.
10. Für Personen unter 18 Jahren gelten neben den AUB 88 die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluß von Vergiftungen.

### **Bedingungen zur Reise-Krankenversicherung**

1. Versichert sind dem Versicherten entstehende Kosten durch akut auftretende Krankheit, Unfall oder Todesfall des Skippers und/oder der Crew während des Aufenthaltes auf der gecharterten Yacht sowie während der An- und Abreise sowie während eines Landgangs.

### **2. Das Höchstalter der zu versichernden Personen beträgt 75 Jahre.**

3. Eingeschlossen sind
  - a) ärztliche Behandlungen;
  - b) Arznei-, Heil- und Verbandmittel aufgrund ärztlicher Verordnung;
  - c) Röntgendiagnostik;
  - d) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Behandlung nach allgemeiner Pflegeklasse;
  - e) der medizinisch notwendige Rücktransport in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notarzt;
  - f) der medizinisch notwendige Rücktransport (auch Rettungsflüge) zum Wohnort des Versicherten bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus bis zu maximal EUR 50.000,- je Transport;
  - g) Operation einschließlich Nebenkosten;
  - h) Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung;
  - i) medizinisch notwendige Gehstützen in einfacher Ausführung;
  - j) Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen sowie Fehl- und Frühgeburten;
  - k) die Überführungskosten im Todesfall bis zu einer Summe von EUR 5.000,- pro Person.

4. Die Leistung dieser Reise-Krankenversicherung ist auf EUR 500.000,- pro Yacht begrenzt.

5. Ausgeschlossen sind
  - a) Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund für die Reise waren;
  - b) Erkrankungen, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten sind;
  - c) Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen sowie deren Folgen;
  - d) Zahnkronen, Zahnersatz und kieferorthopädische Behandlungen;
  - e) Erkrankungen oder Unfälle aufgrund von Kriegsereignissen, feindseligen Handlungen, Aufruhr und inneren Unruhen, Kernenergie, Eingriffe von hoher Hand sowie höherer Gewalt;
  - f) auf Vorsatz oder Sucht beruhende Krankheiten und Unfälle sowie deren Folgen;
  - g) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
  - h) Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder;

- i) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- j) Kosten psychoanalytischer und psychotherapeutischer Behandlungen;
- k) Arzneimittel, die als Geheimmittel gelten (Mittel, deren Zusammensetzung nicht bekannt gegeben wird), Nähr- und Stärkungsmittel, nicht rezeptpflichtige Entfettungs- und Abführmittel, kosmetische Mittel, Mineralwässer und Badezusätze;
- l) Hilfsmittel wie z. B. Brillen, Einlagen etc.;
- m) alle nicht in 3. aufgezählten Leistungen.

6. Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 50,- je Versicherungsfall.

### **7. Andere Versicherungen, insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung der Versicherten, gehen dieser Versicherung voran.**

### **Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung**

1. Versichert sind die dem Charterunternehmen bei Nichtantritt vertraglich geschuldeten Stornokosten aus folgenden Gründen: Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung des Versicherten, seines Lebenspartners und seiner Angehörigen; Impfunverträglichkeit des Versicherten; Schwangerschaft einer Versicherten; erheblicher Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, vorsätzlicher Straftat eines Dritten oder höherer Gewalt.

2. Bei Nichtantritt des Charter-Törns aus o. g. Gründen leistet der Versicherer ebenfalls Entschädigung für die vertraglich geschuldeten Stornokosten der An- und Abreise.

3. Bei Abbruch der Reise aus den unter 1. Genannten Gründen sind die zusätzlich entstehenden Rückreisekosten versichert.

4. Versichert sind der Skipper und die Crew.

5. Bei Ausfall des Skippers werden die vertraglichen Rücktrittskosten, maximal jedoch EUR 10.000,- ersetzt. Bei Ausfall eines Crew-Mitgliedes werden die anteiligen Rücktrittskosten, maximal jedoch EUR 1.000,- ersetzt. Die Gesamtentschädigung beträgt maximal EUR 10.000,-.

6. Nicht versichert sind
  - b) Schadenfälle durch Kriegereignisse, feindselige Handlungen Aufruhr und innere Unruhen, Kernenergie sowie Eingriffe von hoher Hand;
  - c) vorhersehbare Schadenfälle und Reiserücktritt aufgrund einer bestehenden Erkrankung;
  - b) grob fahrlässig herbeigeführte Schadenfälle.

7. Von jedem Schadenfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von EUR 25,- je Person. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens EUR 25,- je Person.

### **8. Voraussetzung zur Erlangung der Deckung ist die Einzahlung der Versicherungsprämie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages.**

### **Allgemeine Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten**

1. Grundlage der genannten Leistungen ist der abgeschlossene Charter-Vertrag sowie die Crew-Liste, die die Daten des Törns, die Namen und Geburtsdaten des Skippers und der Crew beinhalten muss. Bei Abschluss der Versicherung ist Pantaenius die Crew-Liste zur Verfügung zu stellen.
2. Die Deckung gilt für den Skipper und maximal neun Crew-Mitglieder. Es gilt ausschließlich die private Nutzung der Yacht durch den Charterer versichert.
3. Das Versicherungspaket gilt weltweit.
4. Beim Charter-Unternehmen eventuell zu hinterlegende Kautionen sind nicht versichert.
5. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Sollstellung auf Ihrem Konto und umfaßt das gebuchte Arrangement bis maximal 60 Reisetage.
6. **Als Versicherungsnachweis gilt die Bestätigung/Quittung der Bank/Post; Policen werden nicht ausgestellt.**
7. **Die Einzahlung der Versicherungsprämie muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Charter-Vertrages erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt verliert die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ihre Gültigkeit; der Deckungsschutz der übrigen Versicherungsarten bleibt jedoch bestehen.**
8. Der Name des Kontoinhabers muß mit dem Namen des Versicherungsnehmers übereinstimmen.
9. Der ständige Wohnsitz des Versicherungsnehmers muß in der Europäischen Union oder der Schweiz liegen.
10. Schadenmeldungen sind ausschließlich an Pantaenius zu richten.
11. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Pantaenius unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage nach Kenntnisnahme des Schadens zu informieren.
12. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die behandelnden Ärzte auf Anweisung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.
13. Die Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers und die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.
14. Erklärungen sowie alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, auch Zahlungsverpflichtungen, gelten den Versicherern gegenüber als erfüllt, sobald sie der Firma Pantaenius zugegangen sind.
15. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertrags-Gesetzes (VVG).
16. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Hamburg.
17. Anschrift der Versicherungsaufsichtsbehörde: Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
18. Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Makler im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten speichert und an die Versicherer und Rückversicherer weiterleitet. Auf Wunsch senden wir Ihnen einen Auszug aus dem BDSG zu.

### **Versicherer:**

- für die Skipper-Haftpflichtversicherung:  
**Zürich AGRIPPINA VERSICHERUNG AG**  
Landesdirektion Nord,  
Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg
- für Reisekranken-, Unfall- sowie Reiserücktrittskosten-Versicherung:  
**ACE Insurance S.A.-N.V.**  
Direktion für Deutschland,  
Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt
- jeweils in Spezialvollmacht:  
**PANTAENIUS GMBH & CO. KG**



PANTAENIUS GmbH & Co. KG  
Cremon 32

20457 Hamburg

oder per Fax an: +49 40 37091-109

**BITTE AUSFÜLLEN UND ABSCHICKEN**

### CREW-LISTE

#### TÖRNDATEN

Schiffstyp:		Schiffsname:	
Charterzeitraum:		Agentur:	
Überweisung der Versicherungsprämie am:			

#### SKIPPER

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Geburtsdatum:		Staatsangehörigkeit:	

#### CREW

Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit

Ort, Datum

Unterschrift des Skippers